

## **<sup>1</sup>Satzung Jugendbeirat**

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 04. Juli 2013 folgende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe beschlossen.

### **Präambel**

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen (§ 4c HGO).

Zur Umsetzung dieser Vorgabe wird in Bad Homburg v.d.Höhe ein Jugendbeirat eingerichtet.

### **§ 1 Aufgaben und Rechte**

(1) Der Jugendbeirat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vertritt die Interessen der Jugendlichen im Alter von dreizehn bis achtzehn Jahren und soll die Vorstellungen und Standpunkte von Jugendlichen zur Diskussion stellen, die Bedürfnisse und Wünsche durch die Präsenz in den Gremien erhöhen, zur Partizipation, insbesondere an der kommunalen Willensbildung motivieren und die parlamentarische Demokratie vermitteln.

Der Jugendbeirat soll die städtischen Gremien als Experten in der eigenen Sache in allen Angelegenheiten die Jugendliche betreffen beraten.

(2) Er ist vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Jugendbeirat abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden

(3) Der Jugendbeirat hat das Recht, Anfragen oder Vorschläge an den Magistrat zu stellen. Die Eingaben und Vorschläge werden vom Magistrat bearbeitet und, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, mit der die Stadtverordnetenversammlung zu befassen ist, mit einer Vorlage über den entsprechenden Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Eingaben sind zeitnah zu behandeln.

(4) Der Jugendbeirat ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

---

<sup>1</sup> Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2013; veröffentlicht in FZ und TZ am 23.07.2013

## **<sup>2</sup>§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Der Beirat setzt sich aus mindestens 7 und maximal 13 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden in den weiterführenden allgemeinbildenden Bad Homburger Schulen gewählt (a). Darüber hinaus können vom Jugendbeirat weitere Mitglieder gewählt werden (b).
- (a) Die Schulen wählen ihre Mitglieder in einer demokratisch-legitimierten Wahl. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ auf der Grundlage der Schülerzahlen (Stichtagsregelung) der Klassen 7 – 13.
- (b) Interessierte Jugendliche, die nicht auf eine weiterführende Bad Homburg Schule gehen bzw. die sich bereits in einer Ausbildung befinden, können sich als Jugendbeiratsmitglied beim Jugendbildungswerk bewerben. Das Jugendbildungswerk leitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungen unverzüglich an den Jugendbeirat weiter. Der Jugendbeirat wählt in einer demokratisch-legitimierten Wahl die weiteren Mitglieder. Maximal zwei Sitze werden über dieses Bewerbungs- und Wahlverfahren vergeben.
- (3) Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens dreizehn Jahre alt sein und dürfen das achtzehnte Lebensjahr zum Zeitpunkt der Ernennung noch nicht vollendet haben. Die Mitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz in Bad Homburg v.d.Höhe haben.
- (4) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils bis zu einem jeweilig festgelegten Termin gegenüber dem Magistrat schriftlich zu benennen.  
Sollte ein Mitglied ausscheiden, wird ein neues Mitglied nachrücken. Je nach dem welches Mitglied ausscheidet, rückt ein gewähltes Mitglied aus den Schulen nach bzw. ein Jugendlicher, der sich nach Abs. 2 lit. (b) beworben hatte.

## **<sup>3</sup>§ 3 Sitzungen**

- (1) Der Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der den Beirat nach außen hin vertritt. Zur konstituierten Sitzung lädt der Dezernent für Jugend, Soziales und Wohnen ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, die auch für die Schriftführung zuständig sind.
- (2) Die ordentlichen Jugendbeiratssitzungen finden alle 2 Monate statt und werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Sitzungen des Vorstandes können maximal zweimal monatlich stattfinden.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Jugendbeirat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referenten und kommunale Entscheidungsträger einladen.

<sup>2</sup> Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.09.2017; öffentlich bekannt gemacht in TZ und FR am 14.09.2017

<sup>3</sup> Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.09.2017; öffentlich bekannt gemacht in TZ und FR am 14.09.2017

(5) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist.

(6) Die Leitung des Fachbereiches Jugend, Soziales und Wohnen sowie jeweils ein Vertreter des Magistrats, des Jugend-, Sozial- und Integrationsausschuss und des Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss können zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### **§ 4 Sitzungsgelder**

(1) Alle Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, für jede Beiratssitzung – die Vorstandmitglieder auch für jede Vorstandssitzung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde und an der sie tatsächlich als ordentliches bzw. vertretungsberechtigtes Mitglied teilgenommen haben, in Höhe der Entschädigungsatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe.

#### **§ 5 Geschäftsordnung**

(1) Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.

Die Geschäftsordnung ist dem Magistrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Änderungen sind ihm ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

#### **<sup>4</sup>§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bereitet die Beiratssitzungen vor, vertritt den Jugendbeirat nach außen, ist verantwortlich für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorsitzende des Jugendbeirats bzw. ein von ihm benannter Vertreter ist beratendes Mitglied im Jugend-, Sozial- und Integrationsausschuss, im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss, im Jugendhilfeausschuss sowie gegebenenfalls in später gebildeten Ausschüssen.

#### **§ 7 Unterstützung**

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Jugendbeirat die erforderlichen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Die jugendlichen Gremienmitglieder sollen in Seminaren geschult und für die Arbeit im Jugendbeirat qualifiziert werden. Der Jugendbeirat verfügt über einen eigenen Etat nach Beschluss des Haushaltsplans, einen eigenen Büroraum und sofern möglich einen eigenen Internetauftritt. Das hierfür benötigte technische Equipment wird zur Verfügung gestellt.

(2) Die Arbeit und Geschäftsführung des Jugendbeirates wird organisatorisch und inhaltlich durch den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung betreut.

---

<sup>4</sup> Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.09.2017; öffentlich bekannt gemacht in TZ und FR am 14.09.2017

**§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 15.07.2013

**Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Dieter Kraft, Stadtrat**